

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien  
AUSTRIA

Wien, am 09.12.2025

*noyb*-Fallnummer: C-103-02

Beschwerdeführerin:



geboren am [REDACTED]

TikTok-Benutzername: [REDACTED]

Mit Grindr verknüpfte E-Mail-Adresse: [REDACTED]

vertreten gemäß

Artikel 80(1) DSGVO durch:

*noyb* – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich

Erstbeschwerdegegnerin:

**TikTok Technology Limited,**  
The Sorting Office, Ropemaker Place, Dublin 2, Irland

Zweitbeschwerdegegnerin:

**AppsFlyer Ltd.**  
14 Maskit St., Herzliya, Israel

EU-Niederlassung:

**AppsFlyer Germany GmbH**  
Schönhauser Allee 180, 10119 Berlin, Germany

Drittbeschwerdegegnerin:

**Grindr LLC**  
Postfach 69176, West Hollywood  
CA 90069, Vereinigte Staaten von Amerika

wegen:

Artikel 5(1)(c), 6(1) und 9(1) DSGVO

## BESCHWERDE

## 1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist. Sie hat ihren Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und ist unter der ZVR-Nummer 1354838270 registriert (In Folge: „*noyb*“) (Anhang 1).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (Anhang 2).

## 2. SACHVERHALT

3. Der Beschwerdeführer ist ein Nutzer der Plattformen **TikTok** und **Grindr**. TikTok ermöglicht es seinen Nutzern, über Kurzvideos miteinander zu interagieren und wird durch die Erstbeschwerdegegnerin (in Folge „*TikTok*“) betrieben. Grindr ist eine Dating-App und wird durch die Zweitbeschwerdegegnerin (in Folge „*Grindr*“) betrieben.
4. Für die Nutzung der TikTok-Applikation musste sich der Beschwerdeführer bei TikTok registrieren, bestimmte personenbezogene Daten angegeben und die entsprechenden Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise akzeptieren. Dabei hat der Beschwerdeführer keine (ausdrückliche) Einwilligung zur Verarbeitung seiner Aktivitäten außerhalb von TikTok (in weiterer Folge „Off-TikTok Aktivitätsdaten“) erteilt.
5. Am [REDACTED] hat der Beschwerdeführer über ein Self-Service-Tool eine Kopie seiner personenbezogenen Daten heruntergeladen. Während sich der Datenschutzerklärung von TikTok keine spezifischen Informationen über die Verarbeitung von Off-TikTok Aktivitätsdaten entnehmen lässt,<sup>1</sup> fand sich in der heruntergeladenen Datenkopie zwar ein Hinweis auf solche Informationen, genauere Information konnten diesen Daten aber nicht entnommen werden. Der Beschwerdeführer sah sich daher zu weiteren Nachforschungen veranlasst. Daher hat sich der Beschwerdeführer am [REDACTED] mit einem Auskunftsbegehrungen und spezifischen Fragen zur Verarbeitung von Off-TikTok Aktivitätsdaten an TikTok gewandt (siehe Anhang 3)<sup>2</sup>.
6. Mit Schreiben vom [REDACTED] (Anhang 4) informierte TikTok den Beschwerdeführer zunächst darüber, dass die Auskunftserteilung weitere zwei Monate in Anspruch nehmen werde. Darüber hinaus stellt TikTok dem Beschwerdeführer weitere Informationen (insb. hinsichtlich der Nutzung von Off-TikTok Aktivitätsdaten) zur Verfügung (siehe Punkt 2 des Schreibens in Anhang 4).
7. In diesem Schreiben führte TikTok insbesondere aus, dass der Zweck der Verarbeitung von Off-TikTok Aktivitätsdaten darin besteht:
  - i. **Personalisierte Werbung** bereitzustellen (basierend auf einer vermeintlichen Einwilligung),

<sup>1</sup> Siehe <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/privacy-policy/de> unter „Daten aus anderen Quellen“, abgerufen am 09.12.2025.

<sup>2</sup> Die Korrespondenz mit TikTok hat auf Englisch stattgefunden. Gerne kann bei Bedarf eine Übersetzung der relevanten Schreiben vorgelegt werden.

- ii. **Mess- und Analysedienste** bereitzustellen (basierend auf einem vermeintlichen berechtigten Interesse),
  - iii. **Die Plattform zu verbessern** (basierend auf einem berechtigten Interesse), und
  - iv. **Die Sicherheit der Plattform** zu gewährleisten (basierend auf einem berechtigten Interesse).
8. Im Rahmen eines weiteren Schreibens vom TikTok vom [REDACTED] (Anhang 5) wurden dem Beschwerdeführer weitere zu ihm verarbeitete personenbezogene Daten bereitgestellt und ergänzende Informationen mitgeteilt. In diesem Schreiben hielt TikTok fest, dass gewisse Daten betreffend Dritte nicht beauskunftet werden würden und verwies diesbezüglich auf Artikel 15(4) DSGVO. Die mangelnde Auskunft durch TikTok ist Gegenstand einer getrennten Beschwerde.
9. Soweit verfahrensrelevant, wurden 2 Tabellen übermittelt die Off-TikTok Aktivitätsdaten – also Daten über Aktivitäten außerhalb von TikTok – enthielten (siehe Anhang 6 und 7). Diese Daten sind dem Beschwerdeführer über das Self-Service-Tool bisher nicht bereitgestellt worden und zeigen, dass tatsächlich in großen Umfang personenbezogene Daten über Aktivitäten des Beschwerdeführers gesammelt werden, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung von TikTok stehen.
10. Beispielsweise finden sich darin Informationen darüber, welche anderen Applikationen vom Beschwerdeführer verwendet werden (wie etwa Grindr), was für Aktionen der Beschwerdeführer in anderen Applikationen vorgenommen hat (etwa das Öffnen der Applikation oder das Hinzufügen eines Produktes zum Warenkorb) oder ob ein sogenanntes Conversion-Ereignis stattgefunden hat (d.h. ob ein Nutzer nach einer Anzeigenschaltung auf TikTok eine gewünschte Aktion durchgeführt hat).
11. Wie die von TikTok übermittelten Daten zeigen, finden sich insbesondere Aktivitäten des Beschwerdeführers auf der Dating App Grindr (siehe Zeilen 72, 73, 75, 84, 8 und 86 in Anhang 7). Den Daten kann also entnommen werden, dass der Beschwerdeführer mehrmals gestartet und aktiv genutzt hat. Laut den bereitgestellten Informationen dürfte TikTok diese Informationen vom Online-Datenbroker „AppsFlyer“ erhalten haben.

### 3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/ FEDERFÜHRENDE BEHÖRDE

12. TikTok hat seinen Sitz in Irland. Daher ist vermutlich die die irische Datenschutzkommission in diesem Fall als die federführende Aufsichtsbehörde iSd Artikel 56 DSGVO zu betrachten. Gemäß Artikel 77(1) DSGVO hat der Beschwerdeführer allerdings das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu erheben. Für den Beschwerdeführer ist das Österreich; die vorliegende Beschwerde wird daher bei der DSB als betroffene Aufsichtsbehörde iSd Artikel 4(22) eingebbracht.
13. AppsFlyer ist eine in Israel registrierte Gesellschaft. Sie hat jedoch eine Niederlassung in Berlin, weswegen vermutlich die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für AppFlyer nach Artikel 56 DSGVO zuständig ist.
14. Grindr ist in den USA ansässig, hat keine Niederlassung im EWR und unterliegt gem Artikel 3(2) DSGVO der DSGVO. Mangels Bezugs zu einem anderen Mitgliedstaat kommt

hinsichtlich Grindr der in Artikel 56 ff DSGVO normierte Kooperationsmechanismus nicht zur Anwendung. Die DSB ist daher die zuständige Aufsichtsbehörde.

## 4. RECHTZEITIGKEIT DER BESCHWERDE

15. Die verfahrensgegenständliche rechtswidrige Verarbeitung durch TikTok und Grindr dürften nach wie vor bestehen. Es handelt sich daher um einen rechtswidrigen Dauerzustand, für den die Präklusionsfristen in § 24(2) DSG nicht zur Anwendung gelangen.
16. Jedenfalls hat der Beschwerdeführer aber erst durch die entsprechende Auskunft von TikTok am [REDACTED] Kenntnis über die rechtswidrige Datenverarbeitung erlangt. Damit wäre die – gegenständlich nicht anwendbare – subjektive Präklusionsfrist von einem Jahr ab Kenntnis des beschwerenden Ereignisses gewahrt.
17. Auf Seiten von TikTok findet die verfahrensgegenständliche Verarbeitungstätigkeit weiterhin statt; die Grindr-Nutzungsdaten stammen aus dem [REDACTED]. Damit ist auch die objektive Präklusionsfrist von 3 Jahren ab dem beschwerenden Ereignis jedenfalls eingehalten.

## 5. BESCHWERDEGRÜNDE

### 5.1. Rechtsverletzungen durch TikTok

#### 5.1.1. Übersicht

18. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass TikTok gegen folgende Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat:
  1. **Artikel 5(1)(c) DSGVO**, durch die undifferenzierte Verarbeitung von Off-TikTok-Aktivitätsdaten für zahlreiche unterschiedliche Zwecke,
  2. **Artikel 6(1) DSGVO**, durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage,
  3. **Artikel 9(1)**, durch die Verarbeitung von Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers, ohne eine explizite Einwilligung eingeholt zu haben, noch sich auf einen anderen Ausnahmetatbestand in Artikel 9(2) DSGVO berufen zu können.

#### 5.1.2. Verstoß gegen Artikel 5(1)(c) DSGVO

19. Gemäß Artikel 5(1)(c) DSGVO müssen personenbezogene Daten „*dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein*“.
20. Die undifferenzierte Erhebung und Verarbeitung von Off-TikTok Daten durch TikTok ist mit diesem Grundsatz der Datenminimierung nicht vereinbar. Vielmehr hätte TikTok angemessene organisatorische Maßnahmen vorsehen müssen, dass für jeden spezifischen Zweck jeweils nur die Off-TikTok Daten verarbeitet werden, die für die Zweckerreichung

unentbehrlich sind. Diesbezüglich kann auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH verwiesen werden.<sup>3</sup>

### **5.1.3. Verstoß gegen Artikel 6(1) DSGVO**

1. TikTok kann sich bei der Verarbeitung der off-TikTok Daten auf keine Rechtsgrundlage unter Artikel 6(1) DSGVO stützen. Insbesondere liegen die von TikTok angeführten Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 2 in Anhang 4), also die Einwilligung des Beschwerdeführers und die Notwendigkeit für die Wahrung eines berechtigten Interesses, nicht vor:

#### **5.1.3.1. Keine Einwilligung des Beschwerdeführers**

2. TikTok gibt an, Off-TikTok Aktivitätsdaten zum Zweck der Personalisierung von Werbung aufgrund einer Einwilligung zu verarbeiten. Beschwerdeführer hat allerdings keine Einwilligung zur Verarbeitung seiner Off-TikTok Daten (für den Zweck der personalisierten Werbung) erteilt. Die bloße Annahme der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung von TikTok stellt keinesfalls eine Einwilligung dar. Insbesondere liegt keine Einwilligung vor, die den Anforderungen in Artikel 4(11) und 7 DSGVO gerecht werden würde. Der Verantwortliche wäre gem Artikel 7(1) für das Vorliegen einer gültigen Einwilligung nachweispflichtig.
3. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer keine Einwilligung zur personalisierten Werbung erteilt hat, findet sich auch in den von TikTok bereitgestellten Unterlagen (siehe S 20 unter „user\_mode“ in Anhang 8 in Verbindung mit Anhang 9 Spalte AE).

#### **5.1.3.2. Kein überwiegendes berechtigtes Interesse**

21. TikTok gibt an (siehe Punkt 2 des Anhangs 4), Off-TikTok Aktivitätsdaten zu verarbeiten, um Mess- und Analysedienste bereitzustellen, die Plattform zu verbessern und die Sicherheit der Plattform zu gewährleisten. TikTok beruft sich dabei auf ein vermeintliches berechtigtes Interesse. Allerdings sind die dafür notwendigen Voraussetzungen in keinen dieser Fälle erfüllt.
22. Erstens stellen die lediglich vage formulierten Ziele keine berechtigten Interessen im Sinne des Artikel 6(1)(f) dar.
23. Zweitens ist die Verarbeitung von Off-TikTok Aktivitätsdaten nicht für Wahrung der beschriebenen Interessen erforderlich. Die Interessen könnten ebenso wirksam mit weniger invasiven Methoden erreicht werden, etwa wenn sich die Verarbeitung auf Daten beschränkt, die bei der Nutzung von TikTok erzeugt werden.
24. Drittens überwiegen jedenfalls die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Beschwerdeführers gegenüber den vermeintlichen berechtigten Interessen von TikTok.

---

<sup>3</sup> EuGHC-446,21 (*Schrems v. Meta Platforms Ireland*) Rz 38 ff.

#### **5.1.4. Verstoß gegen Artikel 9(1) DSGVO**

25. Bei Informationen über die Nutzung einer Dating App für schwule, bisexuelle, transsexuelle und queere Personen handelt es sich um Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person, die unter das besondere Schutzregime in Artikel 9 DSGVO fallen.
26. TikTok kann sich bei der Verarbeitung dieser Daten auf keinen Ausnahmetatbestand in Artikel 9(2) DSGVO stützen. Insbesondere hat der Beschwerdeführer keine ausdrückliche Einwilligung iSd Artikel 9(2) DSGVO erteilt.

### **5.2. Rechtsverletzungen durch AppsFlyer**

#### **5.2.1. Überblick**

27. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass AppsFlyer gegen folgende Bestimmungen der DSGVO verstößen hat:
  1. **Artikel 6(1) DSGVO**, durch die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an Dritte ohne Rechtsgrundlage,
  2. **Artikel 9(1) DSGVO**, durch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands unter Artikel 9(2) DSGVO.

#### **5.2.2. Verstoß gegen Artikel 6(1) DSGVO**

28. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass AppsFlyer Aktivitätsdaten des Beschwerdeführers die gegenständlichen Daten dann (direkt oder indirekt) mit TikTok geteilt hat.
29. AppsFlyer kann sich für diese Verarbeitung auf keine Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1) DSGVO stützen. Insbesondere hat der Beschwerdegegner keine (ausdrückliche) Einwilligung in diese Datenverarbeitung erteilt. Weitere Rechtsgrundlagen kommen (insb aufgrund der Eingriffsintensivität) nicht in Frage. Es ist für den Beschwerdeführer auch nicht ersichtlich, auf welche vermeintliche Rechtsgrundlage sich AppsFlyer hinsichtlich dieser Verarbeitungstätigkeit stützen möchte.

#### **5.2.3. Verstoß gegen Artikel 9(1) DSGVO**

30. Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich bei den gegenständlichen Informationen über die Nutzung von Grindr über Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers und daher um besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd Artikel 9(1) DSGVO.
31. Grindr kann sich für hinsichtlich der gegenständlichen Datenübermittlung auf keinen Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 9(2) DSGVO stützen. Insbesondere hat der Beschwerdeführer keine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

### **5.3. Rechtsverletzungen durch Grindr**

#### **5.3.1. Überblick**

1. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass Grindr gegen folgende Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat:
  1. **Artikel 6(1) DSGVO**, durch die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an Dritte ohne Rechtsgrundlage,
  2. **Artikel 9(1) DSGVO**, durch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands unter Artikel 9(2) DSGVO.

#### **5.3.2. Verstoß gegen Artikel 6(1) DSGVO**

2. Aus dem Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft, dass Grindr Aktivitätsdaten des Beschwerdeführers mit (zumindest einem) Dritten („AppsFlyer“) geteilt hat, welcher diese Daten dann (direkt oder indirekt) mit TikTok geteilt hat.
3. Grindr kann sich für diese Verarbeitung auf keine Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1) DSGVO stützen. Insbesondere hat der Beschwerdegegner keine (ausdrückliche) Einwilligung in diese Datenverarbeitung erteilt. Weitere Rechtsgrundlagen kommen (insb aufgrund der Eingriffsintensivität) nicht in Frage. Es ist für den Beschwerdeführer auch nicht ersichtlich, auf welche vermeintliche Rechtsgrundlage sich Grindr hinsichtlich dieser Verarbeitungstätigkeit stützen möchte.

#### **5.3.3. Verstoß gegen Artikel 9(1) DSGVO**

4. Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich bei den gegenständlichen Informationen über die Nutzung von Grindr über Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers und daher um besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd Artikel 9(1) DSGVO.
5. Grindr kann sich für hinsichtlich der gegenständlichen Datenübermittlung auf keinen Ausnahmetatbestand gem Artikel 9(2) DSGVO stützen. Insbesondere hat der Beschwerdeführer keine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

## **6. ANTRÄGE UND ERSUCHEN**

### **6.1. Ersuchen umfassender Untersuchung**

32. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die DSB, angemessene Ermittlungen anzustellen.

## **6.2. Feststellungs- und Leistungsbegehren**

33. In Anbetracht der obigen Ausführungen möge die DSB feststellen, dass die TikTok
1. durch die undifferenzierte Verarbeitung von Off-TikTok Aktivitätsdaten gegen Artikel 5(1)(c) DSGVO verstößen hat,
  2. durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage gegen Artikel 6(1) DSGVO verstößen hat,
  3. durch die Verarbeitung von Daten zum Sexuelleben und der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers, ohne eine explizite Einwilligung eingeholt zu haben oder sich auf einen anderen Ausnahmetatbestand in Artikel 9(2) DSGVO berufen zu können, gegen Artikel 9(1) DSGVO verstößen hat.
34. Die DSB möge weiters feststellen, dass Grindr
1. durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage gegen Artikel 6(1) DSGVO verstößen hat,
  2. durch die Verarbeitung von Daten zum Sexuelleben und der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers, ohne eine explizite Einwilligung eingeholt zu haben oder sich auf einen anderen Ausnahmetatbestand in Artikel 9(2) DSGVO berufen zu können, gegen Artikel 9(1) DSGVO verstößen hat.

## **6.3. Anregung der Verhängung einer Geldbuße**

35. Die Beschwerdeführerin regt die Verhängung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbuße für die festzustellenden Verstöße an.

## **7. KONTAKT**

8. Die Kommunikation zwischen *noyb* und der DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail unter [REDACTED] unter Angabe der **Fallnummer C-103-02** der unter der Telefonnummer [REDACTED].